



An die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken
im Kanton Zug mit Hypothekarzinszahlungen an Personen
im Ausland

Zug, im Dezember 2011

Quellensteuer auf Hypothekarzinsen an Empfängerinnen und Empfänger im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 91 StG und Art. 94 DBG unterliegen Gläubigerinnen und Gläubiger, Nutzniesserinnen und Nutzniesser mit Wohnsitz im Ausland, die Zinsen erhalten, welche durch ein Grundstück im Kanton Zug grund- oder faustpfandrechtl. gesichert sind (v.a. Hypothekarzinsen) der Quellensteuer.

Für Sie als Schuldnerin oder Schuldner solcher Hypothekarzinsen bedeutet dies, dass Sie sowohl für die Vornahme des Quellensteuerabzuges als auch für dessen Abrechnung und Ablieferung an die Steuerverwaltung Zug verantwortlich sind. Für Ihre Mitwirkung erhalten Sie eine Bezugsprovision von 4 % der abgezogenen Quellensteuern.

Sie erhalten die notwendigen Unterlagen: das Merkblatt, das Ihnen Auskunft darüber gibt, in welchen Fällen und in welcher Form der Quellensteuerabzug vorzunehmen ist. Wie Sie diesem Merkblatt entnehmen können, ist in jedem Fall noch zu prüfen, ob die Empfängerin oder der Empfänger der Zinszahlungen Wohnsitz in einem Land hat, das mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält. Das Abrechnungsformular, welches vollständig ausgefüllt der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen ist. Sie sind ferner verpflichtet, der Empfängerin oder dem Empfänger der Zinszahlungen unaufgefordert auf dem Bescheinigungsformular die Vornahme des Quellensteuerabzuges zu bestätigen.

Für Zahlungen verwenden Sie bitte nur die von uns abgegebenen Einzahlungsscheine. Bei allfälligen Nachbestellungen von Formularen wenden Sie sich an die Steuerverwaltung Zug, Quellensteuern, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 26 50, Fax 041 728 26 97.

Seite 2/3

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen, und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.zug.ch/tax.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer

Merkblatt
Abrechnungsformular
Bescheinigungsformular

Bescheinigung über den Quellensteuerabzug in der Schweiz für Personen mit Wohnsitz im Ausland

Der / Die Unterzeichnete bestätigt folgenden Abzug schweizerischer Quellensteuern:

1. Steuerpflichtige Personen

(Bitte Name, Vorname, ausländische Wohnadresse und Wohnsitzstaat angeben)

Geburtsdatum: _____

2. Quellensteuerabzug

Für die Zeit
Steuerbare Leistung
Abzogener Betrag

von: _____ bis: _____
Fr. _____
Fr. _____

3. Die an der quelle besteuerte Leistung wurde vom der steuerpflichtigen Person ausgerichtet für ihre Tätigkeit/Funktion als:

- a. Künstler/in, Sportler/in oder Referent/in
Kanton _____
(Bitte den Kanton angeben, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde)
- b. Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Unternehmung*
Kanton _____
(Bitte den Kanton angeben, in dem die Unternehmung ihren Sitz bzw. ihre Betriebsstätte hat)
- c. Gläubiger/in oder Nutzniesser/in von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken gesichert sind
Kanton _____
(Bitte den Kanton angeben, in dem das Grundstück liegt)
- d. Empfänger/in von Vorsorgeleistungen (Renten, Kapitalleistungen)
Kanton _____
(Bitte den Kanton angeben, in dem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz bzw. ihre Betriebsstätte hat)

Ort und Datum:

Die Richtigkeit des Quellensteuerabzuges bescheinigt:

Der/Die Schuldner/in der steuerbaren Leistung:

(Name/Firma, Adresse, Unterschrift)

* Das Ausstellen der vorliegenden Bescheinigung erübrigt sich, wenn der Quellensteuerabzug im Formular «Bescheinigung über Bezüge von Verwaltungsräten und Organen der Geschäftsführung» bestätigt wird.

Hinweise für die steuerpflichtige Person

Die steuerpflichtige Person kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Ein derartiges Begehren ist an die Steuerverwaltung des in der entsprechenden Rubrik von Ziffer 3 eingesetzten Kantons zu richten.

Bei Kapitalleistungen aus Vorsorge ist unter gewissen Voraussetzungen eine Rückerstattung der abgezogenen Quellensteuer möglich. Auskünfte und Antragsformulare sind bei der Vorsorgeeinrichtung oder der Steuerverwaltung des in Ziffer 3 d eingesetzten Kantons erhältlich.